

Covivio Office Holding GmbH
Knesebeckstraße 3
10623 Berlin

Kontakt: Kühl, Thomas
Telefon: +49 69 95941-417
Telefax: +49 69 95941-111
thomas.kuehl.@bdo.de

Datum: 25. März 2021

Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 AktG für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Covivio Office AG, Frankfurt am Main auf die Covivio Office Holding GmbH, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main gemäß § 327c Abs. 2 S. 3 AktG die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main zum sachverständigen Prüfer ausgewählt und bestellt.

Als gerichtlich bestellter Prüfer haben wir die Angemessenheit der von der Covivio Office Holding GmbH, Berlin als Hauptaktionärin festgesetzten Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Covivio Office AG, Frankfurt am Main geprüft und erklärt, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre der Covivio Office AG, Frankfurt am Main in Höhe von EUR 6,42 je Aktie aus den in unserem Prüfungsbericht vom 10. Februar 2021 dargelegten Gründen angemessen ist.

Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 10. Februar 2021 und dem heutigen Tag wesentliche Änderungen in der tatsächlichen sowie der geplanten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der Covivio Office AG ergeben haben, wären diese bei der Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung noch zu berücksichtigen.

Auf Basis der uns vom Vorstand der Covivio Office AG erteilten Informationen sowie unserer Analysen der tatsächlichen Geschäftsentwicklung, des Markt- und Wettbewerbsumfelds sowie der Aktualisierung der Kapitalmarktdaten haben sich keine wesentliche Änderungen in der tatsächlichen sowie der geplanten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der Covivio Office AG ergeben, die zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes der Covivio Office AG und damit zur Unangemessenheit der festgelegten Barabfindung führen.

Unter Berücksichtigung aktueller Kapitalmarktdaten ergibt sich ein Basiszinssatz in Höhe von 0,0 %, während der Basiszinssatz gemäß Gutachtlicher Stellungnahme zum Unternehmenswert der Covivio Office AG von der BBWP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf vom 5. Februar 2021 -0,2 % betrug. Die zwischenzeitliche Erhöhung des Basiszinssatzes führt rechnerisch ceteris paribus zu einem niedrigeren Unternehmenswert bzw. zu einer geringeren Barabfindung. Die von der Covivio

Office Holding GmbH festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 6,42 ist auch unter Berücksichtigung der veränderten Kapitalmarktdaten angemessen.

Wir stellen fest, dass uns seit Unterzeichnung unseres Berichts über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327c Abs. 2 S. 2 AktG für die beabsichtigte Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Covivio Office AG, Frankfurt am Main auf die Covivio Office Holding GmbH, Berlin am 10. Februar 2021 keine wesentlichen Tatsachen bekannt geworden sind, die zu einer Änderung unserer Auffassung bezüglich der Angemessenheit der Barabfindung gemäß § 327b AktG geführt hätten.

Mit freundlichen Grüßen

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hartmut Paulus
Wirtschaftsprüfer



Thomas Kühl
Wirtschaftsprüfer